

Satzung des Vereins (Stand 30.10.2020)

„Förderverein des Soroptimist Club Stuttgart Zwei“

§ 1

Name und Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Soroptimist Club Stuttgart Zwei e. V.“.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und wurde am 14.11.2012 im Vereinsregister des AG Stuttgart unter der Nr. 721090 eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

- 1.) Der Verein verfolgt und fördert ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 2.) Zu den satzungsgemäßen Zwecken gehören insbesondere:
 - a) Förderung und Unterstützung bedürftiger Personen im Sinne von § 53 AO auf caritativem, humanitärem und gesundheitlichem Gebiet.
 - b) Förderung der Berufsfindung, Ausbildung und Weiterbildung von Frauen und Jugendlichen, soweit diese wegen ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen.
 - c) Förderung der Altenhilfe z.B. durch persönliche und sächliche Unterstützung von Alteneinrichtungen.
 - d) Förderung der internationalen Gesinnung und Völkerverständigung,
 - e) Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes.
- 3.) Diese Zwecke werden verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln – wie z.B. durch Spenden und Mitgliedsbeiträge – und deren Weiterleitung an Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche diese Mittel unmittelbar für diese steuerbegünstigten Zwecke verwenden.
- 4.) Sollen unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften des privaten Rechts gefördert werden, so müssen diese selbst als steuerbegünstigt anerkannt sein (§ 58 Nr. 1 AO).
- 5.) Der Verein ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie sonstige Personengemeinschaften werden. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme eines schriftlichen Aufnahmeantrags erworben. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Auflösung des Vereins.
- 2.) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand gegenüber drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Spenden

Ob und in welcher Höhe Beiträge zu entrichten sind, entscheidet die Mitgliederversammlung. Spenden können unabhängig von der Mitgliedschaft in unbegrenzter Höhe entrichtet werden.

§ 6 Mittel des Vereins, Vermögen

- 1.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig
- 2.) Über die Auszahlung einer Ehrenamtszuschale in der steuerlich zulässigen Höhe (derzeit bis € 500,-- pro Jahr) entscheidet der Vorstand. Soweit es um die Zahlung einer Ehrenamtszuschale an Mitglieder des Vorstandes geht, entscheidet die Mitgliederversammlung. Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch im Fall der Auflösung des Vereins.
- 3.) Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- 5.) Der/die Schatzmeister(in) hat jährlich über Einnahmen und Ausgaben und das Vermögen des Vereins Rechnung zu legen, die von den Rechnungsprüfern/innen zu prüfen ist.
- 6.) Der Jahresbericht des/der Schatzmeister(s)/in ist dem Vorstand und anschließend der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich im Oktober einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins die Einberufung verlangen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- 2.) Anträge von Mitgliedern sind der Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Dies gilt nicht für Wahlen und Satzungsänderungen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

- 3.) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat die Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterin.
- 4.) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen und von der Vorsitzenden sowie der Schriftführerin zu unterzeichnen.
- 5.) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Rechnungslegung für das/die abgelaufene/n Geschäftsjahr/e
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen.
 - Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Ausschluss eines Mitglieds
 - Auflösung des Vereins

§ 9 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2. Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

- 2.) Der Vorstand kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so hat der Vorstand das Recht, sich durch Zuwahl aus den Reihen der Mitglieder zu ergänzen. Das zu gewählte Mitglied amtiert bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 3.) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 4.) Die Mitgliederversammlung kann als Mitglieder des erweiterten Vorstandes wählen
 - den/die Schatzmeister(in) sowie
 - den/die Schriftführer(in)

§ 10 Geschäftsführung und Vertretung

- 1.) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem/der Schatzmeister(in) und dem/der Schriftführer(in). Sie vertreten einzeln. Darüber hinaus kann als Mitglied des erweiterten Vorstandes der/die Schatzmeisterin oder der/die Schriftführerin gewählt werden.
- 2.) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Arbeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.
- 3.) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
- 4.) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1.) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder aufgelöst werden. Die Auflösung des Vereins ist in den Tagesordnungspunkten bei der Ladung der Mitglieder ausdrücklich aufzuführen.

- 2.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an den Soroptimist-Hilfsfonds e.V. Mannheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchlicher Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist dem örtlichen Finanzamt umgehend anzuzeigen.
- 3.) Als Liquidatoren sind die Vorsitzende des Vorstandes und ihre Stellvertreterin, die sich im Augenblick der Vereinsauflösung im Amt befinden, zu bestimmen, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde auf der Gründerversammlung vom 29.05.2012 einstimmig beschlossen und tritt damit in Kraft. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Stuttgart eingetragen.

Stuttgart, den 29.05.2012

Stuttgart, den 29.05.2012

.....
Dr. Anja Hoppe
(Vorsitzende)

.....
Dr. Lotze-Wank
(Stellvertreterin)

.....
Dr. Ebba Severidt
(Schriftführerin)

.....
Dr. Gisela Sauter
(Schatzmeisterin)

.....
Renate Bunnemann
Gründungsmitglied

.....
Andrea Jobs-Otte
Gründungsmitglied

.....
Daniela Kieß
Gründungsmitglied

Stand: 30.10.2020 – bu/se